

Merkblatt:

Ergänzende Kriterien zur Richtlinie zur Förderung der energetischen Nutzung von Biomasse im ländlichen Raum durch das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der Initiative „Biomasse und Energie des Landes Schleswig-Holstein“ (Stand Juli 2008).

Präambel: Ziele und Leitlinien der Biomasse-Förderung

Mit dem bis 2011 laufenden Förderprogramm „Biomasse und Energie“ verfolgt die Landesregierung die Ziele:

- den Anteil der Biomasse zur Energieversorgung in Schleswig-Holstein zu steigern und damit einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten,
- besonders effiziente Anlagen bzw. Anlagensysteme mit hohem energetischen Gesamtnutzungsgrad und hoher CO₂-Effizienz zu fördern¹,
- vorrangig Projekte unter Beteiligung der Landwirtschaft zu fördern².

Die Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein wirkt im Auftrag des Landes und der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein als zentrale Beratungsstelle. Die Förderabwicklung erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Förderanträge werden nur bearbeitet, wenn vollständig ausgefüllte Anträge und die geforderten Daten bereitgestellt sowie die unter 1 – 4 dargestellten Anforderungen berücksichtigt werden. Da Förderungen nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen können, werden die Förderanträge einem Ranking unterzogen, wobei die Einhaltung oder Übererfüllung der Anforderungen nach Ziffer 2 dieses Merkblattes, die Kennzahlen gemäß Ziffer 4 sowie technologie- oder standortorientierte Aspekte berücksichtigt werden und zu einer bevorzugten Förderung führen können.

Zur ersten Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens kann vor formgebundener Antragstellung eine Projektskizze eingereicht werden. Diese Projektskizze soll folgende Aspekte darstellen:

- a) Standortspezifische Aspekte (Brennstoffart, -qualität und -verfügbarkeit, Energieabsatz, Genehmigungsfähigkeit, Projektträger bzw. - beteiligte)
- b) Technologiespezifische Aspekte (Technik bzw. Konzept der Energieerzeugung, -verwertung, Brennstofflogistik)
- c) Wirtschaftliche Aspekte (Planinvestitionskosten, Wirtschaftlichkeitsabschätzung in Anlehnung an die VDI 2067).

1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- Gemäß Richtlinie beträgt die Höhe des Zuschusses für Investitionsmaßnahmen bis zu 40 % der förderfähigen Kosten. Feste Regelfördersätze sind nicht vorgegeben. Der projektbezogene Zuschussbedarf ist durch eine annuitätische Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in Anlehnung an die VDI 2067³ nachzuweisen. Die Finanzierungsfähigkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit des Vorhabens ist plausibel darzulegen.

¹ Dazu gehören geringe Umwandlungs- und Verteilungsverluste, eine erkennbare Optimierung der Spreizung von Vorlauf- und Rücklauf-temperatur und bei Projekten mit K-W-K die Sicherstellung einer weitgehenden Wärmenutzung.

² Erreicht z.B. durch Biomasse-Lieferverträge, durch vertraglich vereinbarte Dienstleistungen der Landwirtschaft bei Biomasseernte, -aufbereitung und -transport sowie beim Anlagenbetrieb und/oder durch Kapitalbeteiligung.

³ Eine Liquiditätsanalyse wird dadurch nicht ersetzt.

- Die eingesetzte Primärenergie muss i.d.R. zu mindestens 55% aus landwirtschaftlicher Biomasse⁴ bestehen
- Die förderfähige Anlagengröße ist auf max. 10 MW thermische Leistung begrenzt.
- Bei Biogasanlagen müssen die Lagerbehälter für die Gärrestsubstrate mit einer gasdichten Abdeckung versehen sein.

2. Technologiespezifische Mindestanforderungen

Die beantragten Projekte müssen grundsätzlich folgende technische Mindestanforderungen erfüllen:

- Bei Heizwerken muss mindestens 70% des projektierten Wärmebedarfs durch Biomassekessel erzeugt werden. Zur Vermeidung einer langfristig angelegten Überdimensionierung der Kessel ist bei Inbetriebnahme eine Wärmeabnahme von mindestens 50 % des projektierten Wärmebedarfs und für das 4. Jahr von mindestens 90 % plausibel nachzuweisen (z.B. über eine Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang, durch Vorverträge und/oder durch Berücksichtigung des Anschlusses bestehender Liegenschaften).
- Bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ist plausibel nachzuweisen, dass nach spätestens 3 Betriebsjahren mindestens 75% der jährlich ab BHKW nutzbaren Wärme zur Deckung des Eigenbedarfs und zur Versorgung von Wärmeendkunden verwendet werden (Nachweis z.B. über eine Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang, durch Vorverträge und/oder durch Berücksichtigung des Anschlusses bestehender Liegenschaften).
- Bei der Ausführung eines Wärmenetzes ist die effizienteste Auswahl des Rohrleitungssystems im Hinblick auf Wärmeverluste (Dämmstandard) und Betriebssicherheit und -kosten nachzuweisen. Pro Trassenmeter [Tm] Fernwärmeleitung ist eine projektierte Wärmeabnahme von mindestens 1 MWh/a im Mittel über das gesamte Netz nachzuweisen.

3. Zusätzliche Förderkriterien für Biogasanlagen mit Maiseinsatz

- Bei Biogasanlagen mit Maiseinsatz wird der umweltgerechte Anbau der Maiskulturen und die umweltgerechte Nutzung bzw. Verwertung der Verbrennungs- bzw. Gärreste berücksichtigt⁵. Hierfür gelten folgende Auflagen:
 1. Es ist sicherzustellen, dass Energiemais unter Beachtung folgender Anbaustandards erzeugt wird:
 - a) Eine dreifeldrige Fruchtfolge ist einzuhalten, der Anteil von Mais an den Ackerkulturen des jeweiligen Maisanbauers darf 50% nicht überschreiten.
 - b) Eine Bodenbearbeitung ist nur unmittelbar vor der Maisaussaat und nach der Maisernte im Herbst nur beim unmittelbar nachfolgenden Anbau einer Zwischen- bzw. Hauptfrucht zulässig.
 - c) Der Umbruch von Dauergrünland zum Anbau von Mais ist unzulässig.
 - d) Bei Anbauflächen > 1 ha ist entlang von Landschaftselementen (z.B. Knicks, Gräben). Ein Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 3 Metern anzulegen.

⁴ Dazu gehören insbesondere Pflanzen und Pflanzenbestandteile und daraus hergestellte Energieträger sowie sonstige Abfälle und Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft, so u.a. auch Reststoffe aus der Lebensmittelproduktion. Im Übrigen gelten als Biomasse die nach § 2 Biomasseverordnung vom 21.6.2001 (BGBl. I S. 1234) anerkannten Stoffe.

⁵ Die Kontrollen werden durch das örtlich zuständige Amt für ländliche Räume erfolgen.

2. Zur Verwertung der Gärsubstrate ist eine jährliche Düngeplanung einschließlich eines Flächennachweises vorzulegen. Dadurch ist sicherzustellen, dass
- a) die ausgebrachte Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdüngern und Gärresten in der Summe schlagbezogen 170 kg N/ha nicht überschreitet;
 - b) die Düngung mit Gärresten bis spätestens zum 15. September eines jeden Jahres abgeschlossen ist;
 - c) die N-Wirkung der Gärreste mit mindestens 90% in der Düngeplanung und im Nährstoffausgleich Berücksichtigung findet; der Nachweis der ausgebrachten Nährstoffe N, P und K hat über eine jährliche Analyse der Gärsubstrate zu erfolgen;
 - d) die Ausbringung unmittelbar auf oder in den Boden (Schleppschlauchverfahren, Injektionsverfahren) erfolgt;
 - e) die Düngungsmaßnahmen jährlich schlagbezogen dokumentiert werden (in Form einer Ackerschlagkartei).

4. Ökonomische und ökologische Kennzahlen

Die beantragten Projekte werden jeweils differenziert technologiespezifisch einem Ranking unterzogen und anhand folgender Kennzahlen bewertet:

- CO₂ – Fördereffizienz⁶
- Spezifische Gesamtinvestitionskosten (EUR/kW)⁷
- Wärme bzw. Strom- und Wärmegestehungskosten⁸
- Wärmeabnahme (Wärmebelegung)/Trassenmeter [1 MWh/a/Tm]
- Nutzwärme – Fördereffizienz⁹

Das Ergebnis der Bewertung wird zusammen mit den Angaben zur Einhaltung der technischen Mindestanforderungen für die Bewilligungsentscheidung herangezogen.

⁶ Beantragte kapitalisierte Förder-EUR pro Jahr / jährlich eingesparte CO₂-Emissionen (nach Gemis) des zu fördernden Systems.

⁷ Bei Heizwerken EUR/kW Wärmenennleistung; bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen EUR/kW elektrische Leistung und EUR/KW thermischer Leistung.

⁸ Jährlichen Gesamtkosten (Kapital-, Verbrauchs-, Betriebs- und sonstige Kosten) pro erzeugter und verkaufter MWh Energie (elektrisch und thermisch).

⁹ Kapitalisierte Förder-EUR pro Jahr (aktueller Marktzens: 6,0%, durchschnittliche technische Nutzungsdauer 15 Jahre, ergibt Annuitätenfaktor 0,1030) / jährlicher Nutzwärmebedarf/-abnahme.